

Corona Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige – FAQs

Häufig angesprochene Fragen / Probleme	Antworten
I. Wer kann den Antrag stellen?	
Gilt die o.a. Soforthilfe für alle Branchen gleichermaßen?	Ja.
Wer darf keinen Antrag stellen?	Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen und Soloselbständige, die bereits am 31.12. 2019 in finanziellen Schwierigkeiten waren (Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung).
Wie wird die Anzahl der Beschäftigten ermittelt?	Auf Basis Vollzeitäquivalent. Auszubildende können berücksichtigt werden.
Sind landwirtschaftliche Betriebe antragsberechtigt?	Ja (sowohl landwirtschaftliche Urproduktion als auch z.B. „Ferien auf dem Bauernhof“, Marktstände und Hofläden).
Sind auch gemeinnützige Unternehmen antragsberechtigt?	Ja, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind.
Sind auch Vereine antragsberechtigt?	Nicht, wenn sich ein Verein überwiegend über Mitgliedsbeiträge finanziert und der wirtschaftlichen Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Einrichtung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.
Sind auch Nebenerwerbs-Selbständige erfasst?	Nein, nur Selbstständige und Freiberufler im Haupterwerb.
Sind auch Vermieter antragsberechtigt	Gewerblich tätige Vermieter ja, private Vermieter nein.
Sind auch Start-ups – trotz des speziellen Maßnahmenpakets vom 1 April 2020 – antragsberechtigt?	Ja, soweit sie am Markt tätig sind.

II. Was kann beantragt werden?	
Welche Kosten werden abgedeckt?	Der Zuschuss leistet einen Beitrag zu den laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen (u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume und -ausstattung sowie Finanzierungskosten oder Leasingaufwendungen für unternehmerisch genutzte Pkw, Maschinen etc.). Personalkosten sind nicht abgedeckt.
Deckt Soforthilfe auch private Lebenshaltungskosten ab?	Nein. <u>Nicht</u> abgedeckt sind z.B. Miete der Privatwohnung, Krankenversicherungsbeiträge oder Beiträge zur privaten Altersvorsorge; insoweit hilft vereinfachter Zugang zu ALG II.
Wann liegt ein Liquiditätsengpass vor?	Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).
Müssen vorhandenes Privatvermögen oder z.B. Einkünfte des Ehe- oder Lebenspartners eingesetzt werden?	Nein.
III. Verfahren	
Was müssen Antragsteller darlegen?	Antragsteller müssen Angaben zu ihrer Identität machen, insbesondere ihre Steuernummer oder soweit vorhanden ihre Steuer-ID angeben und ihre Antragsberechtigung insgesamt darlegen. Sie müssen die bestehende Existenzbedrohung aufgrund Corona-Krise zunächst glaubhaft versichern (keine Soforthilfe bei eigens für Antragstellung

	gegründetem Unternehmen) und die Höhe des voraussichtlichen Liquiditätsengpasses, für den Soforthilfe beantragt wird, angeben.
Müssen die Antragsteller sofort Nachweise einreichen?	Nein. Antragsteller müssen ihre Existenzbedrohung im Antrag glaubhaft versichern; Nachweise können nachträglich angefordert werden. Einige Länder verlangen zusätzlich das Einscannen des Personalausweises.
Wer prüft den Antrag?	Die sachliche Prüfung jedes Antrags ist Aufgabe der Bewilligungsstellen der Bundesländer. Das Sofortprogramm wird grundsätzlich durch die Landesrechnungshöfe überprüft. Die Länder müssen geeignete Maßnahmen treffen, um Missbrauch zu verhindern und aufzudecken.
Was ist bei falschen Angaben?	Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben müssen die Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.
Was passiert bei Überkompensation?	Wer zu viel Soforthilfe bekommen hat, muss sie später wieder zurückzahlen. Dies gilt auch, wenn durch die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuschüssen aus verschiedenen Hilfsprogrammen eine Überkompensation eingetreten ist.
Wie wird die Soforthilfe steuerlich behandelt?	Die Soforthilfe ist steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren.

IV. Verhältnis Bund-Länder-Programme /Verhindern eines „Flickenteppichs“	
Wie ist das Verhältnis der Länder-Hilfsprogramme zum Bundesprogramm?	Für das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ stellt der Bund die Mittel bereit und gibt die Mindestvoraussetzungen vor. Die Umsetzung und Auszahlung erfolgt aber durch die Bundesländer, die das Bundesprogramm auch durch Landes-Hilfsprogramme ergänzen können. Eine Kumulierung des Soforthilfeprogramms des Bundes mit einem Landeshilfsprogramm ist grundsätzlich zulässig, im Ergebnis darf aber keine Überkompensation erfolgen. Je nach Ausgestaltung des Landes-Hilfsprogramms wird die Landessoforthilfe auf die Bundessoforthilfe angerechnet. Beantragung erfolgt in jedem Fall über die Bewilligungsstelle des Landes.
Warum haben die Länder unterschiedliche Anträge?	Bund und Länder haben für das Bundessoforthilfeprogramm einheitliche Mindestvoraussetzungen vereinbart, aber Länder können weitere, ergänzende Angaben verlangen, um Besonderheiten des Landes / Bewilligungsverfahren abzubilden.